



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Detlef Matthiessen (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Anwendung der Lärmaktionspläne gemäß § 47 d BimSchG

Vorbemerkung:

Die Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie in deutsches Recht erfolgte durch die §§ 47 a-f im Bundes-Immissionsschutzgesetz. Ziel der Richtlinie ist es, ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm zu realisieren, um schädliche Auswirkungen einschließlich Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermindern. Ausgewiesene ruhige Gebiete werden von der anliegenden Wohnbevölkerung sehr begrüßt. Dabei wird die Frage gestellt, ob auf eine Nachhaltigkeit dieser Gebietsausweisung vertraut werden kann.

1. Wie sollen ausgewiesene „ruhige Gebiete“ in Schleswig-Holstein gegen eine Zunahme des Lärms für die Zukunft dauerhaft geschützt werden?

Die Festsetzung von ruhigen Gebieten obliegt den Gemeinden im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplans, dessen vorrangige Aufgabe die Regelung von Lärmproblemen ist. Die Gemeinde hat bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans grundsätzlich planerische Gestaltungsfreiheit. Zum Schutz ruhiger Gebiete eignen sich planungsrechtliche Festlegungen, mit denen sich eine

Gemeinde selbst für die zukünftige Bauleitplanung und Gemeindeentwicklung bindet - z.B. bestimmte Bereiche von Lärm verursachenden Nutzungen frei zu halten. Planungsrechtliche Festlegungen haben auch andere Planungsträger bei ihren Planungen zu berücksichtigen (§ 47 d Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG).

2. Haben ausgewiesene „ruhige Gebiete“ Bestandsschutz, so dass die Anwohner sich auf die Beibehaltung diesen Status verlassen können?

Lärmaktionspläne werden bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. In diesem Rahmen können auch Änderungen der Festsetzungen zum Schutz ruhiger Gebiete erfolgen.

3. Welche Gründe könnten bewirken, dass bei der Überprüfung und ggf. Überarbeitung von Lärmsaktionsplänen alle 5 Jahre auch ausgewiesene „ruhige Gebiete“ ihren Status wieder verlieren?

Die Aufstellung, Überprüfung und ggf. Überarbeitung eines Lärmaktionsplans durch die Gemeinde unterliegt - wie jede behördliche Planung - den Grundsätzen des Abwägungsgebotes als einem zentralen Grundsatz einer rechtsstaatlichen Planung. Eine Gemeinde kann in Abwägung mit anderen Belangen wie der Gemeindentwicklung, den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung, der Wirtschaft oder der Mobilität im Rahmen der Überarbeitung Festsetzungen zum Schutz ruhiger Gebiete an neue Erfordernisse anpassen.

4. Welche rechtlichen Möglichkeiten stehen den Anwohnern von „ruhigen Gebieten“ offen, um eine mögliche Veränderung dessen Status zu verhindern?

Die Überprüfung und ggf. Überarbeitung eines Lärmaktionsplans erfolgt unter Mitwirkung der Öffentlichkeit, bei der Anwohner ihre Belange und Interessen vertreten können. Darüber hinaus steht Dritten grundsätzlich der Verwaltungsweg offen, sofern diese durch die Änderung in ihren Rechten betroffen sind.